

A N F R A G E von Chantal Galladé (SP, Winterthur)

betreffend Ungleichbehandlung von Absolvierenden der Berufsmaturität und ungeklärte Widersprüche

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) hat auf den 1. Januar 1999 mit einer neuen Verordnung über die Berufsmaturität die Voraussetzungen für das Erreichen der Berufsmatura verschärft (Art. 28 b). Schülerinnen und Schüler der Berufsmaturität, welche dieses Jahr die Prüfung nicht bestanden haben, haben ihre erste Prüfung im Fach Chemie aber noch im Juli 1998 abgeschlossen, als die alte Verordnung noch in Kraft war. Deshalb hat der Regierungsrat auf die letztjährige Anfrage (245/2000) auch folgende Antwort gegeben:

"In der vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) erlassenen Verordnung vom 30. November 1998 über die Berufsmaturität (SR 412.103.1) sind Übergangsbestimmungen enthalten. Diese sind allerdings in einzelnen Punkten unbefriedigend und auch rechtlich umstritten, indem sie für zwei Ausbildungsjahrgänge eine Verschärfung der Prüfungsbestimmungen während der laufenden Ausbildung bewirken. Aus diesen Gründen sah das Mittelschul- und Berufsbildungsamt davon ab, die neuen, strengeren Bestimmungen auf die Prüfung im Jahr 2000 anzuwenden. Damit wurde dem im Bildungswesen allgemein gültigen Grundsatz Rechnung getragen, wonach neue, verschärfte Prüfungsvorschriften nicht rückwirkend anzuwenden sind."

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler, welche die Prüfung nicht bestanden haben, hätten sie nach alter Verordnung, mit der sie ihr Studium angefangen haben, bestanden? Und wie viele Schülerinnen und Schüler sind wegen der Chemienote, welche noch unter der alten Verordnung abgelegt wurde, durchgefallen?
2. Wie erklärt der Regierungsrat die rechtliche Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler, welche letztes Jahr mit der oben genannten Begründung des Regierungsrates noch bestanden haben, gegenüber den diesjährigen Absolventinnen und Absolventen, für die plötzlich anderes Recht als letztes Jahr gelten soll?
3. Wie erklärt der Regierungsrat, dass Teilprüfungen abgeschlossen wurden, als noch die alte Verordnung in Kraft war, diese rückwirkend aber der neuen Verordnung unterstellt sein sollen?
4. Wie erklärt der Regierungsrat den Widerspruch zu seiner zur Anfrage 245/2000 gemachten Aussage, dass neue, verschärfte Prüfungsvorschriften nicht rückwirkend anzuwenden seien?

Chantal Galladé